

## §. 5.

## Anfang und Dauer der Kriegsdienstzeit.

Die Verpflichtung zum Militärdienst tritt für jeden Staatsbürger mit dem Anfang des Jahres ein, in dessen Verlauf er sein 19tes Lebensjahr zurücklegt. Es wird mithin z. B. der Aushebung im Jahr 1824 die ganze, vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1805 geborne dienstfähige Mannschaft unterworfen.

Alle Individuen von diesem Alter, welche das Loos zu den Waffen be-  
stimmt, werden, sofern nicht die nachgelassene Loosvertauschung und Stellver-  
tretung (4ter Abschnitt) Ausnahmen begründen, zum Bundescontingent einge-  
stellt und haben eine sechsjährige Dienstzeit ununterbrochen abzuhalten.

## §. 6.

## Entlassung aus dem Militärdienst.

In Friedenszeiten erhält jeder, als Freiwilliger, oder durch das Loos in das  
Militaire eingetretene Mann, sobald er 6 Jahre hindurch gedient hat, seine  
Entlassung mittelst förmlichen, ganz unentgeltlich ausgefertigten Abschieds. Zur  
Zeit eines Krieges aber, oder wenn dessen Ausbruch vorauszusehen ist, bleibt  
die Verabschiedung der Ausgedienten an die Umstände gebunden, und es kann  
überhaupt, sobald das Militair im Felde steht, der Abschied Keinem eher ertheilt  
werden, als bis die Ersatzmannschaft bey der Truppe eingetroffen ist. Es sind  
jedoch die mit der Rekrutierung und mit der Einübung der eingestellten Dienst-  
pflichtigen beauftragten Civil- und Militair- Behörden streng verpflichtet, mög-  
lichst dahin zu wirken, daß die Einstellung der Ersatzmannschaft und deren Ver-  
einigung mit dem Contingent unverzüglich zu den vorgeschriebenen Terminen  
erfolge. Sollten Verhältnisse im Mittel liegen, welche die regelmäßige Aushe-  
bung und Einübung der dienstpflichtigen jungen Mannschaft und deren zeitige  
Einstellung ins Contingent unthunlich machen, so hat die Rekrutierungs-Behör-